

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 36 (1979)
Heft: 3

Artikel: Gerichtsentscheide über den Schutz des Waldes
Autor: Stüdeli, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782133>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Abb. 2. Birkengruppe an Bachufer

meinden Beispiele einer guten Gestaltung für typische Landschaftselemente wie Waldränder und Ufer aufzeigen lassen. Für die Gestaltung des Glattnlaufes wurden zum Beispiel folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- Ausbau des Weges auf dem einen Uferdamm zum Spaziergang mit guter Chaussierung;
- Ergänzung der typischen, sich wiederholenden Baumgruppen, insbesondere der Birkengruppen;
- Abschnittsweise Schaffung von folgenden Ausstattungen: Wetterunterstand, Sitzgelegenheiten, Papier-

körbe, Feuerstellen und Kinderspielplätze;

- gelegentlich ist am Wassereine Plattform zum Fischen, Sitzen, Meditieren usw. einzurichten (siehe Abb. 3).

Verdecken von Hässlichkeiten

Erschliessungs- und Versorgungsanlagen der Siedlungsgebiete führen in der Regel auch durch den Landschaftsraum und bringen oft beträchtliche Eingriffe in die Landschaft. Mit gezielten Aufforstungen können Autobahnstrecken, Abwasserreinigungsanlagen und andere technische Werke abgedeckt werden. Aber Baumgruppen, die forstrechlich als Wald bezeichnet werden, entziehen sich der Kompetenz der Privaten und des Gemeinwesens.

Möchte die Gemeinde über die von ihr anzulegenden Baumpflanzungen im Bereiche technischer Werke selbst bestimmen, so muss sie «Pärke mit exotischen Bäumen» anlegen, damit sie das eidgenössische Forstrecht umgehen kann. Werden einheimische Baumarten gepflanzt, so muss der Grundeigentümer befürchten, dass sein Grundstück eines Tages dem Forstrecht unterstellt wird. Kann man dem Grundeigentümer verargen, dass er am liebsten nichts tut?

Was kann das Gemeinwesen tun?

In einer weiteren Phase der Gemeindeplanung kann die nähere und fernere Umgebung des Siedlungsgebietes für Erholungssuchende besser gestaltet werden. Mögliche Massnahmen sind:

- Bänke, Feuerstellen, Liegewiesen

und Rastplätze mit Papierkörben am Waldrand oder im Wald

- kleine, chaussierte Parkplätze an geeigneten Orten, wenn möglich auf Restflächen und Parkierungserlaubnis auf öffentlichen und privaten Parkplätzen im Siedlungsgebiet
- Wochenendfahrverbote in die Wälder
- gezielte Trasseeführung der Fuss- und Wanderwege entlang der Waldränder und im Wald, um insbesondere Forst- und Landwirtschaft vor Schäden zu bewahren
- Pflanzung und Erhaltung von Bäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Hecken, um den Erholungswert der näheren und ferneren Umgebung zu erhöhen.

Wir wissen, dass es in jeder Gemeinde Naturbegeisterte gibt, die mit Freuden geeignete Massnahmen vorschlagen und, wenn das Gemeinwesen einlenkt, an der Realisierung selbst tatkräftig mithelfen.



Abb. 3. Gestaltungsvorschlag für einen Flussuferbereich

Gerichtsentscheide über den Schutz des Waldes

Dr. R. Stüdeli, Fürsprecher, Bern

Der Bund hat durch das Bundesgesetz vom 24. März 1876 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge den Wald in den Bergen geschützt. Er hat diesen Schutz am 11. Oktober 1902 durch das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei auf den gesamten Wald ausgedehnt. Dessen berühmter Art. 31 lautet wie folgt:

- 1) Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.
- 2) Ausreitungen in Nichtschutzwaldungen bedürfen der Bewilligung der Kantonsregie-

rung, solche in Schutzwaldungen derjenigen des Bundesrates.

3) Die Kantonsregierung wird betreffend Nichtschutzwald, der Bundesrat betreffend Schutzwald entscheiden, ob und inwieweit für solche Verminderung des Waldareals Ersatz durch Neuaufforstung zu bieten sei.

In den stürmischen sechziger Jahren dieses Jahrhunderts, als fast jedermann der wirtschaftlichen Entwicklung Tür und Tor öffnen wollte, war der Wald infolge einer zu wenig harten Rodungspraxis vor allem in bevorzugten Siedlungs- und Erholungsgebieten da und dort gefährdet. Harte Auseinandersetzungen waren die Folge, Ausein-

andersetzungen, in denen sich auf forstlicher Seite alt Kantons-Oberforstmeister Dr. E. Krebs, Winterthur, am eindeutigsten und am wirkungsvollsten für die Walderhaltung eingesetzt hat. Seinem Wirken ist es weitgehend zu verdanken, dass zum Beispiel die Zürcher Regierung eh und je dem Schutz des Waldes den Vorrang zuerkannt hat. Durch ein Bundesgesetz vom 18. März 1971 sollten die Zuständigkeiten der Kantone erweitert werden. Wie leidenschaftlich damals die Auseinandersetzungen um den Wald waren, zeigt die Tatsache, dass die Vertreter der VLP 1970 in der Sitzung einer parlamentarischen Kommission durchblicken liessen, die VLP müsse sich überlegen, gegen die Gesetzesrevision das Referendum zu ergreifen, sofern diese zur Abschwächung des Waldschutzes führen sollte. Es kam dann eine Einigung zustande, so dass heute Art. 50 Abs. 2 des

Bundesgesetzes über die Forstpolizei von 1902 wie folgt lautet:

Der Bundesrat kann einzelne, ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehende Befugnisse ganz oder teilweise auf die Kantone übertragen. Jedoch können sie nur für die Bewilligung von Rodungen im Schutzwaldgebiet gemäss Art. 31 Absatz 2 bis zu einer Fläche von 30 Aren im Einzelfall zuständig erklärt werden. Über die Behandlung von Rodungsgesuchen erlässt der Bundesrat besondere Richtlinien.

Am 25. August 1971 erliess dann der Bundesrat einen Beschluss über die Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, in der die Anforderungen an Rodungen erheblich verschärft wurden. So bestimmt nunmehr Art. 26 dieser Verordnung folgendes:

- 1) Rodungen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich hiefür ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.
- 2) Es dürfen keine polizeilichen Gründe gegen die Rodung sprechen.
- 3) Das Werk, für welches die Rodung begehrt wird, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein. Finanzielle Interessen, wie möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder billige Beschaffung von Land, gelten nicht als gewichtiges Bedürfnis im Sinne von Abs. 1.
- 4) Dem Natur- und Heimatschutz ist gebührend Rechnung zu tragen.

In den letzten Jahren bot sich dem Bundesgericht, dem Eidgenössischen Departement des Innern, dem Bundesamt für Forstwesen und kantonalen Instanzen mehrfach Gelegenheit, die Tragweite dieser Bestimmungen festzulegen. Hier sind vor allem zwei neuere Entscheide zu erwähnen, die – nach unserem Dafürhalten mit guten Gründen – vom Bundesgericht, das auf Beschwerden des Schweizerischen Bundes für Naturschutz hin zu urteilen hatte, anders entschieden wurden. Im einen Fall hatte die Kantonsregierung einer Bürgergemeinde die Rodung von 2910 m² Waldareal zur Schaffung von Bauplätzen für Ferienhäuser bewilligt. «Der Erlös aus dem Verkauf des zu rodenden Waldgrundstückes soll die Finanzierung der dringend notwendigen Renovationsarbeiten am Schloss von ... ermöglichen» (BGE 103 I b 51). Das Bundesgericht stellte fest, zwischen der in Frage stehenden Rodung und der Erhaltung des Schlosses bestehe kein räumlicher oder sachlicher, sondern ausschliesslich ein finanzieller Zusammenhang. Die Vorschrift, dass finanzielle Interessen eine Rodung von Wald nicht rechtfertigten, gelte auch für die Gemeinden. «Dass ein Gemeinwesen für bedeutende, im öffentlichen

Interesse liegende Werke ... Mittel braucht und mit der Finanzierung auf dem ordentlichen Wege Mühe hat, kann an sich kein Grund sein, durch Bewilligung einer Rodung den Verkauf von Bauland zu ermöglichen» (BGE 103 Ib 52). Im andern Falle hatte der Regierungsrat des Kantons Solothurn einer Bürgergemeinde die Bewilligung erteilt, Wald vorübergehend zu roden, um im Wald eine im unbewaldeten Gebiet bestehende Kiesausbeutung, die erschöpft war, weiterzuführen. Das Bundesgericht führte aus, auch eine vorübergehende, aber doch viele Jahre, ja Jahrzehnte bestehende Verminderung des Waldes sei nach dem Sinn und Zweck des Forstpolizeirechtes nur zu bewilligen, wenn ein gewichtiges Bedürfnis den Verzicht auf die dauernde integrale Walderhaltung zu rechtfertigen vermöge. Es kam zu folgendem Schluss: «Die Auffassung des Regierungsrates, das öffentliche Interesse an der Weiterführung der intensiven Kiesausbeutung am vorgesehenen Ort überwiege das Interesse an der dauernden integralen Erhaltung des betroffenen Waldes, beruht auf einer sachlich überzeugenden Abwägung und steht mit Art. 26 der Forstpolizeiverordnung im Einklang» (BGE 103 Ib 63).

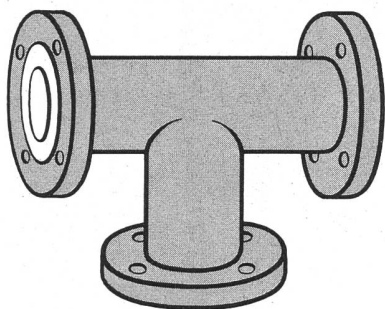
Aufschlussreich ist im weiteren ein Entscheid des Eidgenössischen Departements des Innern, das am 11. Januar 1977 einer Aargauer Gemeinde die Rodungsbewilligung für Waldareal zur Schaffung von Industrieland eindeutig ablehnte. Im März 1977 wurde hiezu im Pressedienst der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung folgendes geschrieben:

In der Begründung wird unter anderem ausgeführt, der Bund dürfe keine Rodungsbewilligung erteilen, wenn nicht Gewähr dafür geboten wird, dass das Landschaftsbild gesichert oder gegebenenfalls ungeschmälert erhalten bleibt. Der Schachenwald an der Aare wird in dieser Gemeinde von Wandern, Touristen und Naturfreunden häufig begangen. Er bildet eine Erholungslandschaft. Eine Rodung widerspräche auch den Belangen des Gewässerschutzes und der Raumplanung. Zudem besteht keine Standortgebundenheit für die Schaffung von Industriebauland im Wald. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Erhaltung des Schachenwaldes mit seinen Schutz- und Wohlfahrtswirkungen überwiegt die rein wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde bei weitem. Wird Waldareal im Rahmen der kantonalen oder kommunalen Raumplanung als Bauzone eingezont, so hat dies im Blick auf die Forstgesetzgebung keinerlei Rechtswirkungen (BGE 101 Ib 313).

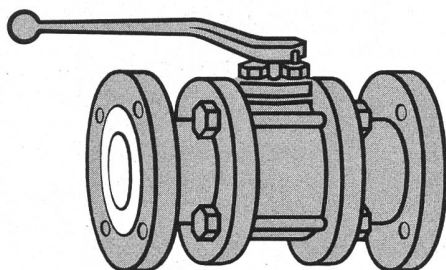
Abschliessend sei noch auf drei Entscheide hingewiesen, die für die Behörden der Kantone und Gemeinden

von erheblichem Interesse sein dürften. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau setzte sich in einem Entscheid vom 29. August 1977 eingehend mit dem Waldbegriff auseinander, wie er in Art. 1 der schon wiederholt erwähnten bundesrätlichen Forstpolizeiverordnung enthalten ist (siehe Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1978, S. 75ff). Am 30. November 1977 hatte das Bundesgericht die Regierung des Kantons Graubünden geschützt, die eine Gemeindebauvorschrift als bundesrechtswidrig erklärt hatte, wonach im Wald Fahrnisbauten ohne Beschränkung zulässig sind. Zudem entschied es, die Einbeziehung von Waldareal in die für die Berechnung der Ausnützungsziffer massgebende Bodenfläche sei planerisch widersprüchlich und insofern willkürlich, weshalb ihr die Kantonsregierung die Genehmigung verweigern dürfe (siehe Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1978, S. 166ff). Nun hat aber das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden am 27. September 1978 einen Entscheid gefällt, der leider nicht weitergezogen wurde. In diesem Entscheid hat es die Berechnung einer Waldfläche von 384 m² Fläche, die zu einer Bauzone gehörte, als zulässig erklärt. Zwischen Regierung und Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden bestehen also in dieser Frage offenbar andere Auffassungen. Wir wollen uns hier eines rechtlichen Kommentars enthalten, möchten aber feststellen, dass aus sachlichen Gründen Waldareal auf keinen Fall bei der Berechnung der Ausnützungsziffer benachbarter Bauten mitberechnet werden sollte. Ob es hiezu einer ausdrücklichen kantonalen oder allenfalls kommunalen Vorschrift bedarf, wird näher abzuklären sein. Am besten wäre es, wenn in den Zonenplanungen das dem Wald benachbarte Land auf eine Tiefe von etwa 15 bis 30 m keiner Bauzone zugewiesen würde.

Von Vorteil wäre es wohl, in den Zonenvorschriften festzuhalten, dass dieser Waldstreifen bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht mitberücksichtigt werden darf. Grundsätzlich dürfte eine solche Regelung für die öffentliche Hand keine Entschädigungspflichten nach sich ziehen (vgl. BGE 96 I 123ff).



Teflon®-ausgekleidete Rohre,
Kreuzstücke, Reduzierflanschen,
T-Stücke,
90°- und 45°-Bogen etc.



Teflon®-ausgekleidete Armaturen:
Kugelhähnen, Klappen,
Filter, Rückschlagventile,
Schaugläser etc.

Filterapparate und -anlagen,
Edelkunststoffe, Dichtungen,
Armaturen und Apparate
aus nichtrostendem Stahl usw.

Plastinox ^A/_G

Anlagen und Apparate
für hochkorrosive Medien

4123 Allschwil, Binnigerstrasse 141
Telefon 061-63 51 00

**GEGEN
ROST + STEIN
GESCHÜTZT**
EGA-Nr. 7716 T

**guldager
electrolyse**

Guldager
Electrolyse AG
Wasserbehandlung
Neudorfstrasse 4
4025 Basel
Tel. 061/44 76 52

Verlangen Sie unsere Unterlagen!

Energietechnik...

interdisziplinär bearbeitet,
integral konzipiert und
wirtschaftlich optimiert
durch unsere Fachingenieure.

ENTEC INGENIEURUNTERNEHMUNG AG
FÜR ENERGIE TECHNIK
8032 Zürich • Dolderstrasse 18 • Telefon 01-47 05 26

71

plan

Das Abonnement kann man
auch telefonisch bestellen.

065 21 41 31

einstellen und die Sache läuft!

3
2
1

Inufa 79 Für jeden Einsatz das passende Nutz- fahrzeug



Inufa 79

Internationaler Nutzfahrzeugkatalog

Catalogue international des véhicules utilitaires
Catalogo internazionale dei veicoli industriali
International Catalogue of Commercial Vehicles

**Bilder, Daten und Details
über Fahrzeuge, Aufbauten
und Zubehör.**

Verlag Vogt-Schild AG,
4501 Solothurn 1

Bestellung

Wir bestellen . . . Expl. INUFA 79
zum Preis von Fr. 24.— plus Porto.

Adresse: _____

Unterschrift: _____

203

Bitte einsenden an:
Verlag Vogt-Schild AG,
4501 Solothurn 1
oder an jede Buchhandlung

**Das führende Standardwerk mit
dem 69-Daten-Quervergleich.
Nur der INUFA-Katalog ermög-
licht den Quervergleich von
2000 Fahrzeugen aus dem
gesamten europäischen Nutz-
fahrzeugangebot.**



Kommunikation...

...Ihr Problem,...

Brauchen Sie schnelle, unmissverständliche Kommunikations-Möglichkeiten

- für Ihre Disponenten?
- für den viel gesuchten Werkstattchef?
- für Ihr Aussendienstpersonal?
- für den Chef, damit er auch auswärts entscheiden kann?
- oder anderswo?

unsere Lösung:

SONAB hat für Sie die richtige Lösung. Es würde zu weit führen, alle Sonderheiten und Vorteile von Sonab-Funkgeräten aufzuführen.

Nehmen Sie uns beim Wort, nennen Sie uns Ihr Problem und lassen Sie uns Ihnen die Lösung präsentieren.



Sonab

Sonab AG, Kommunikations-Systeme

Geschäftsleitung: Ringstrasse 16, 8600 Dübendorf, Tel. 01/821 47 11, Telex 57 288
Verkaufsstelle: Stanserstr. 1, 6373 Ennetbürgen, Tel. 041/64 40 80, Telex 72 554

P

Informieren Sie uns bitte über Ihre Funkgeräte
☐ Besuchen Sie uns

Name

Sachbearbeiter

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

Filtertechnik

**F
FEZ
Z**

Filtergewebe und Nadelfilze

- für Trocken- und Nass-Filtration
- aus allen bedeutenden Synthefasern (inkl. NOMEX®)
- fertig konfektioniert zu:
 - Filterschläuchen, Filtertaschen
 - Trommelfilterbespannungen
 - Filterpressenbelägen
 - Filterkerzenüberzügen
- Meterware
- eigener Reparatur- und Reinigungsservice

Angst + Pfister ist alleiniger Generalvertreter der FEZ-Austrofelt, Wien – für die Schweiz und FL

Verlangen Sie unsere Unterlagen!



Angst + Pfister

Partner in vielen Teilen

8052 Zürich · Thurgauerstrasse 66
Telefon 01 50 20 20
1219 Genève-Le Lignon
52-54, route du Bois-des-Frères
Téléphone 022 96 42 11

sauberes Wasser saubere Luft

Unser Geschäftsbereich
Umwelttechnik
verfügt über folgende
Produkteprogramme:

- Steuer- und
Regelanlagen für
Wasserversorgungen
- vollautomatische
elektronische
Überwachungsanlagen
für Wasserversorgungen
- vollautomatische
Ozonanlagen
System VAR für Trink-,
Brauch- und Badewasser
- Ozonanlagen System VAR
für die Abluft- und
Abwasserreinigung



SAUTER

Fr. Sauter AG
Geschäftsbereich Umwelttechnik
Lörracherstrasse 102, 4125 Riehen
Telefon 061-6712 67



21



Wasser
nach Ihren
Wünschen

Wir bieten Ihnen:

Unsere Erfahrung in der Behandlung
und Aufbereitung
der verschiedenen Wasserarten.

Unsere Spezialisten zur kostenlosen
Beratung.

Ein komplettes Angebot an Chemikalien:

Chlor
Chlordioxid
Eisenchlorid (Solfloc)
Javelwasser
Natriumbicarbonat
Natriumchlorit
Natronlauge
Salzsäure

Rufen Sie uns
unter Tel. 01 211 03 30 an
Wir sind
an der Bärengasse 29
8022 Zürich



SCHWEIZERISCHE
SODAFABRIK
LA SOUDIERE SUISSE